

6. Probezeit

¹Für eine leistungsbezogene Kürzung der Probezeit gilt die Regelung in Art. 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 LlbG mit der Maßgabe, dass eine leistungsbezogene Kürzung um maximal sechs Monate in Betracht kommt.

²Soweit die Note „sehr gut“ erreicht wurde, kann die Probezeit um bis zu sechs Monate, in anderen Fällen um bis zu drei Monate verkürzt werden. ³Die Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Probezeit richtet sich nach Art. 36 Abs. 2 und 3 LlbG mit der Maßgabe, dass für die Verkürzung und eine Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit eine maximale Gesamtdauer von zwölf Monaten nicht überschritten werden darf. ⁴Im Regelfall soll eine Minstdauer von zwölf Monaten bei der Probezeit nicht unterschritten werden; Art. 12 Abs. 3 Satz 4 bis 6 LlbG bleiben unberührt. ⁵Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des StMGP.